

99089018001017, 99089018001017

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte [WBK]) als schießsportliche Vereine beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/513461954/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001017, 99089018001017
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte [WBK]) als schießsportliche Vereine beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vereins-WBK beantragen, Antrag Waffenbesitz, Waffe erwerben, Schießsportverein, Waffenrechtliche Erlaubnisse, Antrag Waffenbesitzkarte Vereine, Antrag Vereins-WBK

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520#057fd177cf7632ffbf4628d1b6a054ba https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_10.html
Teaser	Wenn Sie als schießsportlicher Verein Waffen und/oder Munition erwerben und besitzen wollen, müssen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie als schießsportlicher Verein erlaubnispflichtige Waffen und/oder Munition erwerben und besitzen wollen, müssen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragen. Grundsätzlich benötigen Sie immer eine Erlaubnis, um Waffen und Munition zu erwerben und zu besitzen.

Modul

Sachverhalt

Generell sind Schusswaffen Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden oder bei denen feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (zum Beispiel Armbrüste, Pfeilabschussgeräte).

Unterschieden wird zwischen erlaubnisbedürftigen und erlaubnisfreien Schusswaffen. Um erlaubnisfreie Schusswaffen führen zu dürfen, benötigen Sie einen Kleinen Waffenschein (vgl. weiterführende Informationen). Zu erlaubnisbedürftig werden alle Waffen gezählt, die keine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen im Kreis sind. Eine ausführliche Liste der Waffen, für deren Erwerb und Besitz Sie eine Waffenbesitzkarte benötigen, finden Sie in Anlage 2 des Waffengesetzes.

Sie müssen eine verantwortliche Person benennen, die waffenrechtlich zuverlässig und persönlich geeignet sein muss sowie die erforderliche Sachkunde nachweisen kann. Diese Person muss nicht vertretungsberechtigt sein, d.h. beispielsweise kein Mitglied des Vorstands. Scheidet die verantwortliche Person aus dem Verein aus, müssen Sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitteilen und innerhalb von 2 Wochen eine neue verantwortliche Person benennen. Ansonsten entzieht Ihnen die zuständige Behörde die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte).

Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren.

Um die Erlaubnis zu erhalten, erlaubnispflichtige Waffen und Munition zu erwerben und zu besitzen, müssen Sie als Verein Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband sein und im Vereinsregister eingetragen sein sowie die sichere Aufbewahrung von

Modul

Sachverhalt

Waffen und Munition nachweisen. Die von Ihnen benannte verantwortliche Person muss

- das entsprechende Alter haben sowie
- ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit,
- ihre persönliche Eignung sowie
- ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nachweisen.

Verantwortliche Person

Alter

Wenn die verantwortliche Person unter 25 Jahre alt ist, kann diese von der zuständigen Waffenbehörde aufgefordert werden, ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über ihre geistige Eignung vorzulegen. Das Gutachten/Zeugnis muss die verantwortliche Person selbst bezahlen und im Original per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken (Eine Kopie oder E-Mail wird nicht anerkannt.).

Als Sportschütze müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. Dann sind Sie berechtigt, Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm IfB (.22 l. r.) für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Mündungsenergie der Geschosse von höchstens 200 Joule (J) und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner zu erwerben und zu besitzen.

Für andere Schusswaffen beträgt das Mindestalter bei Sportschützen 21 Jahre, sofern Sie ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über Ihre geistige Eignung vorlegen können.

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit

Als waffenrechtlich zuverlässig kann die verantwortliche Person unter anderem eingeschätzt werden,

1. wenn sie innerhalb der letzten 10 Jahre nicht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt worden ist und in den letzten 10 Jahren kein Mitglied einer verbotenen Organisation war bzw.

Modul

Sachverhalt

diese unterstützt hat.

2. wenn nicht angenommen werden kann, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet oder unsachgemäß damit umgeht, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt oder Personen überlässt, die dazu nicht berechtigt sind.

3. wenn sie in den letzten 5 Jahren nicht mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam war.

4. wenn sie nicht wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen hat.

Persönliche Eignung

Als persönlich nicht geeignet kann die verantwortliche Person unter anderem eingeschätzt werden, wenn

1. sie geschäftsunfähig ist.

2. sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist.

3. sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leidet.

4. angenommen werden kann, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass sie andere oder sich selbst gefährdet.

Sachkunde

Die verantwortliche Person muss nachweisen, dass sie mit Waffen und Munition geeignet umgehen kann. Um die Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition zu bekommen, muss sie an einem entsprechenden Lehrgang teilnehmen. Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Am Ende des Lehrgangs wird eine Prüfung vor einer autorisierten Prüfungskommission abgelegt. Wurde die Prüfung bestanden, erhält die verantwortliche Person einen Nachweis, für welche Waffen und Munition die Sachkunde erworben wurde. Die verantwortliche Person kann die Sachkunde auch nur für die Waffen

Modul

Sachverhalt

und Munition erlangen, die Sie als schießsportlicher Verein erwerben und besitzen möchten.

Keine gesonderte Sachkundeprüfung muss die verantwortliche Person ablegen, wenn sie

- die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung oder
- eine Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder
- mindestens 3 Jahre als Vollzeitzkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist.

In diesen Fällen müssen nur geeignete Nachweise vorgelegt werden.

Sichere Aufbewahrung

Sie müssen Waffen und Munition sicher aufbewahren. Das bedeutet generell, dass nur die verantwortliche Person Zugriff auf Waffen und Munition hat, indem sie beispielsweise den Schlüssel ständig bei sich trägt oder anderweitig sicher verwahrt. Bewahren Sie Ihre Waffen und Munition nicht sicher auf, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, für die eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro verhängt werden kann. Zudem kann dadurch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person in Zweifel gezogen werden und Ihnen als schießsportlichem Verein die Waffenbesitzkarte entzogen werden.

Bei der Antragstellung müssen Sie sowohl Angaben zum Aufbewahrungsort machen als auch zum Behältnis, in dem Sie Waffen und Munition aufbewahren wollen. Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie in einem Stahlblechschrank/behälter mit Schwenkriegelschloss aufbewahren.
- Um erlaubnispflichtige Langwaffen und Kurzwaffen sowie erlaubnispflichtige Munition aufzubewahren, benötigen Sie einen Waffenschrank. Welchen Waffenschrank Sie benötigen, richtet sich nach Anzahl und Art der Waffen und/oder Munition, die Sie

Modul

Sachverhalt

erwerben und besitzen wollen. In einem Waffenschränk mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 mit bis zu 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffenschränk mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 mit über 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffenschränk mit Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1 dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.

- Für den Ort, an dem Sie den Waffenschränk aufstellen dürfen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen: Wohnen Sie in einem Mehrfamilienhaus, ist es nicht erlaubt, den Waffenschränk im Keller aufzustellen, wenn jeder Bewohner nur einen so genannten Kellerverschlag hat, der nur mit einer Tür mit einem Vorhängeschloss gesichert ist. Sie dürfen bis zu 3 Langwaffen auch in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden, wie einer Jagdhütte oder einem Wochenendhaus aufbewahren. Hierfür benötigen Sie aber einen Waffenschränk mit dem Widerstandsgrad 1.
- Leben Sie mit einem anderen Waffenbesitzer in einem gemeinsamen Haushalt dürfen Sie die Waffen in einem gemeinsamen Waffenschränk aufbewahren.
- Es ist auch erlaubt, Waffen und Munition bei einem Waffenhändler einzulagern. Hierfür müssen Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachkundenachweis (verantwortliche Person)
- Aufbewahrungsnachweis, zum Beispiel Kaufvertrag für einen Waffenschränk und/oder Fotos von Waffenschränk und Aufstellungsort
- Gegebenenfalls fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung der verantwortlichen Person (sofern unter 21 Jahren bei Sportschützen beziehungsweise unter 25 Jahren bei sonstigen Personen)

Voraussetzungen

- Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband
- Die verantwortliche Person muss mindestens 25 Jahre alt sein. Für Sportschützen gelten Ausnahmen.

Modul

Sachverhalt

- Die verantwortliche Person muss ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit nachweisen.
- Die verantwortliche Person muss ihre persönliche Eignung nachweisen.
- Die verantwortliche Person muss nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie im Umgang damit besitzt (Sachkunde).
- Sie müssen nachweisen, dass Sie Waffen und Munition sicher aufbewahren können.

Bitte beachten Sie auch die ausführlichen Hinweise und Informationen dazu im Bereich „Beschreibung“ auf dieser Webseite.

Kosten

Gebühr: 65€

Verfahrensablauf

Sie können den Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen und/oder Munition schriftlich oder online beantragen.

Wenn Sie den Erwerb und Besitz schriftlich beantragen wollen:

- Sie füllen das Formular aus, das Sie bei der zuständigen Waffenbehörde erhalten.
- Sie schicken das unterschriebene Formular das gegebenenfalls erforderliche Gutachten/Zeugnis über Ihre persönliche Eignung der verantwortlichen Person per Post.
- Sie können die zuständige Waffenbehörde auch persönlich aufsuchen und den Antrag abgeben.

Wenn Sie den Erwerb und Besitz online beantragen wollen:

- Sie reichen den Anzeige über den OnlineService der zuständigen Waffenbehörde ein.

Das gegebenenfalls erforderliche Gutachten/Zeugnis über die persönliche Eignung der verantwortlichen Person müssen Sie per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken oder Sie bringen es persönlich vorbei.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition: Erteilung WBK für schießsportliche Vereine • Voraussetzungen: Sportbetrieb nach genehmigter Sportordnung Im Vereinsregister eingetragen - Benennung einer verantwortlichen Person - Verantwortliche Person: Keine Vorstrafen (Zuverlässigkeit) Keine Geschäftsunfähigkeit, psychische Krankheit oder Abhängigkeit von Drogen (persönliche Eignung) Kenntnisse über waffenrechtliche Vorschriften sicherer Umgang mit Waffen und Munition Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffe (ggf. nicht erforderlich, wenn nur Waffen gesammelt werden, die nicht schussfähig sind) Sichere Aufbewahrung • Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition führt zu einer Geld oder Freiheitsstrafe • Zuständig: Waffenbehörde
Ansprechpunkt	Waffenbehörde
Zuständige Stelle	Waffenbehörde
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Applying for permission to acquire and possess weapons (weapon possession card [WBK]) as shooting sports clubs, Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte [WBK]) als schießsportliche Vereine beantragen